

Corona-bedingte Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

WTG

Moderation: WP/StB Anke Düsterloh

Referenten: StBin Kerstin Baus
WP/StB Robert Truse



Corona-bedingte Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

- 1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung**
2. Bilanzierung ausgewählter Posten
3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten
4. Anhang & Lagebericht
5. Fortführungsprognose



1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung

- Seit Anfang des Jahres 2020 müssen wir mit den Auswirkungen der weltweiten Pandemie umgehen
- In allen Ländern der Welt zeigen sich inzwischen weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen durch Beschränkungen in Produktion, Handel und Reise
- Dies hat auch Folgen für die Rechnungslegung/Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für im Jahr 2020 endende Geschäftsjahre



1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung

■ Auswirkung der Pandemie auf die Geschäftsentwicklung

Ausmaß der Pandemie ist unternehmensindividuell sehr unterschiedlich ausgeprägt, abhängig von Branche, Geschäftsmodell, Größe und Internationalisierung

- keine Auswirkung der Pandemie
- Überkompensation
- temporäre „Delle“
- Anpassung des Geschäftsmodells erforderlich



1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung

- Wertbegründendes Ereignis im Kalenderjahr 2020

- Ausbreitung des Virus und die resultierenden Folgen waren erst nach dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 eingetreten, sind aber in der Regel vor Beendigung der Abschlussaufstellung bekannt geworden
 - Auswirkungen waren bilanziell nicht relevant
 - Angabe in Anhang und/oder Lagebericht

- Ab spätestens Abschlussstichtag 29. Februar 2020 sind die Auswirkungen der Pandemie bilanziell relevant



Corona-bedingte Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung
- 2. Bilanzierung ausgewählter Posten**
3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten
4. Anhang & Lagebericht
5. Fortführungsprognose



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

- Postenübergreifende Grundsätze
- Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagevermögen
- Finanzanlagevermögen
- Vorräte
- Forderungen
- Aktive latente Steuern
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten Kreditinstitute



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

- Grundsatz der Stetigkeit:

Die in den vorhergehenden Jahresabschlüssen angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten

- Durchbrechungen des Grundsatzes können notwendig werden, wenn nur damit ein besserer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird
- Corona-Pandemie stellt ein gravierendes exogenes Ereignis dar
- Vorsichtsprinzip ist zu beachten

→ Ziel: sachgerechte Gesamtdarstellung



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

- Neben den direkt sichtbaren Auswirkungen der Pandemie auf die operativen Geschäftsvorfälle sind auch folgende Überlegungen zu berücksichtigen:
 - Werthaltigkeit der Aktivposten
 - Vollständigkeit der Passivposten



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

- Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagevermögen
 - Bewertung nach gemildertem Niederstwertprinzip: Abschreibung bei voraussichtlich dauernder Wertminderung
 - Bei **abnutzbaren** Vermögensgegenständen: Dauer der Wertminderung länger als halbe Restnutzungsdauer oder mehr als fünf Jahre
 - Bei **nicht abnutzbaren** Vermögensgegenständen bei sehr langjähriger Wertminderung



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagevermögen

Beispiel: Maschinen und Anlagen

- **Vorübergehend** stillgelegte oder eingeschränkt genutzte Anlagen: planmäßig abzuschreiben
 - Bei **dauerhaft** eingeschränkter Nutzung: ggf. zusätzliche Abschreibung
 - Bei **dauerhafter** Stilllegung: Abschreibung auf den Veräußerungswert/Schrottpreis
- Außerplanmäßige Abschreibungen werden ersten Erfahrungen nach die Ausnahme sein



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Finanzanlagevermögen – Wertminderungen?

Tochterunternehmen

- **Höhere Relevanz** der Prüfung der Werthaltigkeit von Tochterunternehmen aufgrund der Auswirkungen der Pandemie
- Als erster Indikator sollte der Vergleich zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens herangezogen werden
- Zusätzlich sind Planungsrechnungen des Tochterunternehmens zur (EW-/DCF-)Bewertung zu erstellen
- Der ermittelte Wert muss das Gesamtinvest abdecken (Buchwert zzgl. Ausleihungen, Forderungen und weiterer Darlehen)



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Finanzanlagevermögen – Wertminderungen?

Tochterunternehmen

- Bewertung nach Ertragswert- oder DCF-Verfahren
 - Schätzung der zukünftigen Erträge/Cash-Flows unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - (Detail-)Planungshorizont maximal 5 Jahre abhängig vom prognostizierten Corona-Rebound
 - ggf. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wachstumsrate in der Fortschreibungsphase beachten
- Diskontierungszinssatz
 - Marktrisikoprämie vom FAUB (IDW) im Oktober 2019 angehoben und im März bestätigt



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Finanzanlagevermögen – Wertminderungen?

Tochterunternehmen

- Liegt der so ermittelte Wert unter dem Buchwert ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen
 - Abschreibung des Gesamtinvest (Beteiligung, Ausleihungen, Forderungen) auf den ermittelten Wert erforderlich
- Sonderfall Konzernabschluss: Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung

Prüfung auf Werthaltigkeit, bei Abschreibung keine Wertaufholung möglich



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Vorräte

Bewertung der Vorräte

- es gilt das strenge Niederstwertprinzip
- verlustfreie Bewertung
- Überprüfung der Lagerreichweiten (Gängigkeitsabschläge)
- keine Berücksichtigung von Leerkosten



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Forderungen

Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen

- Risiken durch Corona-Pandemie grundsätzlich erhöht wegen mangelnder Bonität:
 - Ausfallrisiko
 - Verzögerungsrisiko
 - Preisminderungsrisiko



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Forderungen

Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen

- Einzelwertberichtigungen:
 - Beurteilung des Zahlungsverhaltens im Abschlussjahr und bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Berücksichtigung der Branchenzugehörigkeit der Kunden (Krisenresistenz oder -anfälligkeit)
 - Kontrolle von Insolvenzmeldungen (insbes. nach Auslaufen des Insolvenzschutzes zum 31. Dezember 2020)
- Höhe der Pauschalwertberichtigung ggf. anpassen



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

- Aktive latente Steuern aus temporären Differenzen
 - In den Perioden, in denen die Differenzen verrechnet werden, muss ein steuerliches Einkommen vorhanden sein
 - Bei steuerlichen Verlustvorträgen dürfen nur die nächsten fünf Jahre betrachtet werden
 - Soweit sich nach diesen Grundsätzen Änderungen gegenüber der bisherigen Beurteilung ergeben, sind Wertkorrekturen erforderlich
 - Ausschüttungssperre beachten



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Eigenkapital

- Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie **überschuldet** sind, aber **keine Zahlungsunfähigkeit** vorliegt, muss – zeitlich befristet – **kein Insolvenzantrag** gestellt werden
- Insolvenzaussetzung bis 31. Dezember 2020 verlängert
- Wenn die Hälfte des Stammkapitals einer GmbH verloren ist, muss eine Gesellschafterversammlung einberufen werden
- Die Corona-bedingte Überschuldung sowie die eigene Fortführungsprognose sind laufend zu überwachen



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Rückstellungen

- Drohverlustrückstellung
 - Schwebende Absatz- und Beschaffungsgeschäfte
 - Wert der zu erbringenden Leistung geringer als Wert des Gegenleistungsanspruches
- Vertragsstrafen
 - Bei Corona-bedingtem Produktionsstillstand langfristige Verträge auf Vertragsstrafen prüfen
 - Bei Verlusten wegen Corona: Prüfung, ob Klauseln vorliegen, die „höhere Gewalt“ berücksichtigen



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

■ Rückstellungen

- Restrukturierungs-/Personalmaßnahmen
 - Berücksichtigung als Verbindlichkeitsrückstellung
 - Wenn ernsthaft mit Stilllegung oder Einschränkung zu rechnen ist, spätestens wenn Beschlüsse wirksam gefasst worden sind
 - Berücksichtigung von aufgrund der Stilllegung vergeblichem Aufwand ohne korrespondierenden wirtschaftlichen Nutzen: z.B. Personalaufwand ab Freistellung, Abfindungen, Kosten für Transfergesellschaften und Arbeitsrechtsstreitigkeiten, noch laufende Miet- und Leasingverträge
 - Abschreibung von Anlagevermögen in stillgelegten Betriebs- teilen beachten



2. Bilanzierung ausgewählter Posten

- Verbindlichkeiten Kreditinstitute

- Verschiebung der Restlaufzeiten bei Stundungen beachten
 - Berücksichtigung in Liquiditätsplanung und Fortführungsprognose

- Überprüfung der Financial Covenants



Corona-bedingte Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung
2. Bilanzierung ausgewählter Posten
- 3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten**
4. Anhang & Lagebericht
5. Fortführungsprognose



3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten

■ Öffentliche Stützungsmaßnahmen

KfW-Sonderkredite

- unbedingt rückzahlbare Zuwendung
- zu bilanzieren als Verbindlichkeit Kreditinstitute
- diese Sonderkredite werden unter bestimmten Bedingungen gewährt:
 - bestimmte vorgegebene Investitionen
 - Entnahmen bzw. Ausschüttungen und Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sind grundsätzlich nicht zulässig → es gibt einzelne Ausnahmen



3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten

■ Öffentliche Stützungsmaßnahmen

Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Soforthilfe – Zeitraum März bis Mai 2020
- Überbrückungshilfe Phase I – Zeitraum Juni bis August 2020
- Überbrückungshilfe Phase II – Zeitraum September bis Dezember 2020
- November-/Dezemberhilfe – Sonderhilfe für ab November 2020 geschlossene Branchen
- Überbrückungshilfe Phase III – Januar bis Juni 2021



3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten

■ Öffentliche Stützungsmaßnahmen

Soforthilfe, Überbrückungshilfe, Novemberhilfe

- nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Zuschüsse sind periodisiert als Ertrag auszuweisen;
grundsätzlich Saldierungsverbot
- Zuschüsse sind steuerpflichtig

- Aktivierung als Forderung/Ertrag, wenn bis zum Stichtag der Abschlussaufstellung eine verbindliche Zusage erteilt worden ist

- evtl. Rückzahlungen sind als Verbindlichkeit/Rückstellung zu passivieren → Kontrolle der angegebenen Umsätze und Kosten (Stichwort Schlussabrechnung)



3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten

- Kurzarbeitergeld (KUG)
 - KUG ist ein Anspruch des Arbeitnehmers ggü. der Agentur für Arbeit, der Arbeitgeber ist nur für die Zahlungsabwicklung zuständig
 - KUG ist als **durchlaufender Posten** ohne Bezug zur Gewinn- und Verlustrechnung zu behandeln
 - Aktivierung einer Forderung gegen die Agentur für Arbeit in Höhe der an die Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen, sobald die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zur Bilanzaufstellung gestellt wurde oder fristgerecht gestellt wird



3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten

- Kurzarbeitergeld – Erstattung der Sozialaufwendungen
 - Die Erstattung der Sozialaufwendungen ist ein Anspruch des Arbeitgebers ggü. der Agentur für Arbeit
 - Damit erfolgswirksam zu erfassen, wahlweise als s.b.E. oder durch offene Kürzung des Personalaufwands
 - Aktivierung einer Forderung gegen die Agentur für Arbeit in Höhe der geleisteten Zahlungen, sobald die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zur Bilanzaufstellung gestellt wurde oder fristgerecht gestellt wird



3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten

- Kurzarbeitergeld – Aufstockungsbeträge
 - Aufstockungsbeträge sind als Bestandteil der Leistungs- und Entgeltpflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu werten
 - Damit im laufenden Personalaufwand zu erfassen
 - Keine Rückstellungsbildung für künftige Aufstockungsbeträge, auch bei Kurzarbeit von 100%, da Ausgeglichenheit von Leistung (Aufstockung) und Gegenleistung (durch Kurzarbeit gesicherter Fortbestand der Arbeitsverhältnisse) anzunehmen ist



Corona-bedingte Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung
2. Bilanzierung ausgewählter Posten
3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten
- 4. Anhang & Lagebericht**
5. Fortführungsprognose



4. Anhang & Lagebericht

■ Anhang

- Angabe der gegenüber den Vorjahren abweichenden Ansatz- und Bewertungswahlrechte
- zusätzliche Angaben zur Begründung der Fortführungsannahme in Zweifelsfällen, d.h. bei „wesentlicher Unsicherheit bzgl. Ereignissen und Gegebenheiten“



4. Anhang & Lagebericht

- § 285 Nr.7 HGB: Mitarbeiteranzahl inkl. 100%-Kurzarbeiter
- § 285 Nr.31 HGB: Ergänzung um Effekte der Corona-Pandemie als außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge, z.B. Corona-Zuschüsse, Erstattung Sozialaufwendungen bei KUG, Sanierungs- und Restrukturierungsaufwand, außerplanmäßige Abschreibungen
 - Angabe in einer Tabelle mit der Benennung von Bezeichnung, Art und Betrag, dazu (freiwillig) eine Erläuterung
- § 285 Nr.33 HGB: Nachtragsbericht
Wertbegründende Ereignisse, die noch nicht in Bilanz und GuV berücksichtigt werden konnten



4. Anhang & Lagebericht

■ Lagebericht

- Im Lagebericht haben die gesetzlichen Vertreter ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu vermitteln
- Berichterstattung stellt grundsätzlich auf den Bilanzstichtag ab, hat aber zukunftsorientierten Charakter
- Informationen bis zur Aufstellung müssen berücksichtigt werden
- Über die konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie die zu erwartenden Auswirkungen in der Zukunft ist bestmöglich Bericht zu erstatten



4. Anhang & Lagebericht

- Im **Wirtschaftsbericht** sind gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen zu erläutern und die Brücke zu den konkreten Auswirkungen auf den eigenen Geschäftsverlauf darzustellen
- **Allgemeine** Berichterstattung über gesamtwirtschaftliche Corona-Effekte (in Anlehnung an öffentlich zugängliche Quellen)
- **Konkrete** Berichterstattung über die Auswirkung der Corona-Pandemie auf das eigene Unternehmen



4. Anhang & Lagebericht

- Analyse der **Ertragslage** mit Corona-Besonderheiten
 - Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung
 - Personalkosten und deren erwartete Entwicklung
 - Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten
 - Beschaffungs- und Vorratspolitik (Lieferkette)
- Geschäftsgewöhnliche und „nicht wiederkehrende“ Ergebniskomponenten sind getrennt voneinander zu quantifizieren, analog zu den „außergewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ im Anhang
 - Corona-Auswirkungen können separat bewertet und vom normalen Geschäftsgang abgegrenzt werden



4. Anhang & Lagebericht

- Analyse der **Finanzlage** mit Corona-Besonderheiten
 - Berichterstattung über zukünftige finanzielle Verhältnisse des Unternehmens durch Analyse von Kapitalstruktur, Investitionen und Liquidität
 - Aussagen zur zukünftigen Liquiditätslage können Berichterstattung über staatliche Stützungsmaßnahmen notwendig machen
- Analyse der **Vermögenslage** mit Corona-Besonderheiten
 - Bedrohung von Vermögensteilen aufgrund von sonstigen Einflüsse, die das Geschäftsmodell einschränken



4. Anhang & Lagebericht

- Corona-Pandemie als Herausforderung für die **Prognoseberichterstattung**
- Prognosezeitraum von mindestens einem Jahr unter Angabe der Prämissen der getätigten Prognosen
 - Stand der Berichterstattung
 - Erwartung der weiteren Pandemieentwicklung (z.B. WHO, Bundesregierung)
- Die „außergewöhnliche Unsicherheit“ über die Entwicklung der Pandemie und der politischen Maßnahmen zur Abflachung der Infektionszahlen stellt ggf. „besondere Umstände“ dar, die die Prognosefähigkeit wesentlich beeinträchtigen.
 - Prognose der Entwicklung der maßgeblichen Leistungsindikatoren mittels verschiedener Zukunftsszenarien unter Angabe der jeweiligen Annahmen



4. Anhang & Lagebericht

- Corona-Pandemie als Herausforderung für die **Risikobericht-
erstattung**
- Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich, wenn
 - mögliche weitere Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können,
 - ein wesentliches Einzelrisiko vorliegt und
 - andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens vermittelt wird
- Wenn durch Corona das Risiko besteht, dass die Ertragslage gefährdet wird, wenn sich Prämissen des Unternehmens als unzutreffend herausstellen, ist darüber zu berichten



Corona-bedingte Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

1. Einführung – Corona in der Rechnungslegung
2. Bilanzierung ausgewählter Posten
3. Berücksichtigung von Corona-Sondereffekten
4. Anhang & Lagebericht
- 5. Fortführungsprognose**



5. Fortführungsprognose

- Bilanzierung unter Anwendung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist unangemessen, wenn:
 - die gesetzlichen Vertreter gezwungen sind
oder
 - die Entscheidung getroffen wurde,
das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die
Geschäftstätigkeit einzustellen.



5. Fortführungsprognose

- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich:
 - die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-
tätigkeit zu beurteilen
 - auf Grundlage dieser Einschätzung entsprechend zu bilanzieren
 - Berichterstattung im Abschluss oder Lagebericht über
„bestandsgefährdende Risiken“ sowie über die Pläne zum Umgang
mit diesen Ereignissen oder Gegebenheiten



5. Fortführungsprognose

- Vorgehensweise bei der Einschätzung der Fortführungsprognose
 - Bisher in der Regel sog. „**Sonnenscheinprognose**“:
 - keine Absicht zur Aufgabe der Unternehmenstätigkeit
 - nachhaltige Gewinnsituation in der Vergangenheit
 - keine materielle Überschuldung
 - einfacher Zugang zu finanziellen Mitteln
 - Annahme der Unternehmensfortführung unzweifelhaft
 - Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind diese Kriterien kritisch zu hinterfragen
 - Aktuelle Liquiditätsplanung mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage rollierend fortschreiben



5. Fortführungsprognose

- Die Einschätzung der Fortführungsprognose erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts
 - Keine Unterscheidung in wertaufhellende und wertbegründende Ereignisse die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind
 - Liquiditätsprognose/Finanzplanung unter Angabe der zugrunde liegenden Daten und Annahmen
 - Dokumentation von Plänen der gesetzlichen Vertreter zum Umgang mit den aufgetretenen Widrigkeiten (z.B. Inanspruchnahme von staatlichen Stützungsmaßnahmen oder zur Anpassung des Geschäftsmodells)



5. Fortführungsprognose

- Prognosehorizont: rollierend, jeweils mindestens zwölf Monate in die Zukunft
- Bei Krisenanzeichen: Integrierte Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung in einem Prognosezeitraum, der das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr umfasst
- Die Inanspruchnahme staatlicher Stützungsmaßnahmen kann bereits in der Liquiditätsplanung / VFE-Planung für die Einschätzung der Fortführungsfähigkeit berücksichtigt werden



5. Fortführungsprognose

■ Beispiel Anhang:

„I. Allgemeine Angaben [Wahlweise: II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden]

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte ab März 2020 die Produktion nicht in dem geplanten Maße erfolgen. Die Gesellschaft befindet sich deshalb in einer angespannten Liquiditätssituation. Sollten – wovon wir allerdings nicht ausgehen – die Produktion nicht wieder die annähernd volle Auslastung erreichen oder geschäftspolitische Maßnahmen nicht zu den benötigten Einsparungen führen, ist der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet. Wir gehen davon aus, dass sich die wirtschaftliche Situation sukzessive verbessern wird. Wir haben den Jahresabschluss daher unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht.“



5. Fortführungsprognose

■ Beispiel Lagebericht

„Chancen- und Risikobericht

Aufgrund der Corona-Pandemie kam es ab März 2020 zu Lieferengpässen unserer Zulieferer. Zudem wurde die Produktion zugunsten von Hygieneschutzmaßnahmen um 50% heruntergefahren. Dies führte sowohl zu verspäteten Auslieferungen von Waren an die Kunden als auch zu einer insgesamt verringerten Anzahl an Auslieferungen. Die damit verbundenen Umsatzeinbußen waren nicht mehr kostendeckend. Erst im 4. Quartal 2020 konnte die Produktion wieder auf 70% hochgefahren werden. Die Gesellschaft befindet sich deshalb in einer angespannten Liquiditätssituation. Sollten - wovon wir allerdings nicht ausgehen - die Produktion nicht wieder die annähernd volle Auslastung erreichen oder geschäftspolitische Maßnahmen nicht zu den benötigten Einsparungen führen, ist der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet. Im 1. Quartal 2021 konnte die Produktion weiterhin mit etwa 70%-iger Auslastung fortgeführt werden. Darüber hinaus konnten Einsparungen bei den Personalkosten durch Altersteilzeitvereinbarungen erzielt werden. Wir gehen davon aus, dass sich die wirtschaftliche Situation sukzessive verbessern wird. Wir haben den Jahresabschluss daher unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.“



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
- Beantwortung von Fragen
- Für spezielle Fragen zu Einzelsachverhalten stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner wie immer gerne zur Verfügung.





WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kasinostr. 19-21
42103 Wuppertal
Telefon 0202 37105-0
Telefax 0202 312615

